

Protokoll vom 22. Juni 2004

**Kleine Anfrage 7/2004
betreffend kantonale Strassenrechnung**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. März 2004 stellt Kantonsrat Gerold Meier die Frage, wann mit der Veröffentlichung der kantonalen Strassenrechnung begonnen werde.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Aus der Staatsrechnung ist grundsätzlich ersichtlich, welchen Aufwand und Ertrag der Kanton im Bereich Strassenbau und Strassenunterhalt ausweist (vgl. insbesondere Pos. 2322, 2324 und 4310). Darüber hinaus besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Regierungsrates, zusätzlich eine separate Zusammenstellung im Bereich Strassen zu veröffentlichen. Im Übrigen orientierte der Regierungsrat den Kantonsrat im Finanzplan 2004 - 2007 über das beabsichtigte Investitionsvolumen im Strassenbau (Amtdruckschrift 03-95, S. 29 und S. 34; mit Hinweis auf die Orientierungsvorlage "Perspektiven und Vorhaben des privaten und öffentlichen Verkehrs 2002 -2020" an den Kantonsrat vom 12. Februar 2002", Amtdruckschrift 02-11). Auch die Gemeinden sind mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht verpflichtet, eine separate Strassenrechnung zu veröffentlichen, zumal der jährliche Gemeindeanteil am Benzinzollertrag und an der Motorfahrzeugsteuer grundsätzlich nach der Grösse der Gemeinde, der Einwohnerzahl, des Bestandes an Motorfahrzeugen und der Steuerlast unter den Gemeinden zu verteilen ist (Art. 73 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, StrG, SHR 725.100). Der Gemeindeanteil hängt mit anderen Worten nicht von einer "Strassenrechnung" der betreffenden Gemeinde ab. Um allerdings überprüfen zu können, ob die Gemeinden die für Strassenzwecke gebundenen Mittel auch zweckgebunden verwenden, führt das Tiefbauamt Zusammenstellungen und Listen über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Strassenwesen. Diese Unterlagen können von jeder interessierten Person eingesehen werden.
2. Bei Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstössen im Strassenwesen informiert der Regierungsrat jeweils auch ausführlich über Aufwand und Ertrag im Strassenwesen (beispielsweise Vorlage des Regierungsrates vom 24. Juni 2003 betreffend Postulat 7/2001

"Inventar über staatliche Infrastrukturen" sowie sechs Abstimmungsvorlagen betreffend Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern).

3. Im Zusammenhang mit dem Erlass eines Infrastrukturgesetzes beabsichtigt der Regierungsrat, eine tabellarische Darstellung von Aufwand und Ertrag im Strassenwesen zu erstellen. Darin werden künftig sämtliche Kosten sowie die zweckgebundenen Einnahmen des Strassenverkehrs aufgeführt. Diese jährliche tabellarische Darstellung der Strassenrechnung hat lediglich informativen Charakter. Der dabei ausgewiesene Aufwandüberschuss (oder Ertragsüberschuss) verbleibt in der laufenden Rechnung des entsprechenden Jahres. Aufgrund dieser geplanten Massnahme wird der Saldo der kantonalen Strassenrechnung jeweils ersichtlich sein (ohne Gemeinden). Hinzu kommt, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit der etappenweisen Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die gesamte Verwaltung (inkl. Tiefbauamt) beabsichtigt, Globalbudgets mit Leistungsaufträgen einzuführen (Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 2002). Dabei soll eine neue Mittelfristplanung (Politikplan) in Form einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung eingeführt werden. Die Mittelfristplanung ist von den Organisationseinheiten bzw. den Dienststellen jährlich rollend für die Periode von vier Jahren zu erstellen. Der entsprechende Grundsatzentscheid des Regierungsrates wurde den Mitgliedern des Kantonsrates mit dem Zwischenbericht vom 5. November 2002 abgegeben.
4. Entgegen der Auffassung des Fragestellers trifft es im Übrigen nicht zu, dass den Gemeinden zweckgebundene Einnahmen für den motorisierten Strassenverkehr vorenthalten werden. Den Gemeinden werden die ihnen zustehenden Beiträge gemäss Art. 72 und Art. 73 des Strassengesetzes jährlich ordnungsgemäss ausgerichtet.

Schaffhausen, 22. Juni 2004

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach